

Abkommen¹
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs der Niederlande
über die Instandhaltung der Vermarkung der gemeinsamen Grenze

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und
die Regierung des Königreichs der Niederlande -

In Anbetracht des Vertrags vom 8. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über den Verlauf der gemeinsamen Landgrenze, die Grenzgewässer, den grenznahen Grundbesitz, den grenzüberschreitenden Binnenverkehr und andere Grenzfragen (Grenzvertrag) und des Vertrags vom 30. Oktober 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Grenzberichtigungen (Erster Grenzberichtigungsvertrag),

im Hinblick darauf, daß die gemeinsame Landgrenze auf dieser Grundlage vermarktet worden ist,

in dem Bestreben, die Vermarkung instandzuhalten -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, dafür zu sorgen, daß der Grenzverlauf, wie er im Grenzurkundenwerk und in anderen amtlichen Unterlagen niedergelegt ist, stets deutlich erkennbar und gesichert bleibt. Sie verpflichten sich insbesondere, die notwendigen Grenzzeichen nach Maßgabe dieses Abkommens instandzuhalten und erforderlichenfalls zu erneuern.

Artikel 2

(1) Soweit nicht bisherige Grenzsteine wiederverwendet werden können, sind für die Vermarkung grundsätzlich Grenzsteine aus Granit vorzusehen, wobei je nach der Bedeutung des Grenzpunktes und den örtlichen Verhältnissen verwendet werden können:

- a) Hauptgrenzsteine 1,80 x 0,24 x 0,24 m,
- b) Zwischengrenzsteine 1,00 x 0,18 x 0,18 m,
- c) gewöhnliche Grenzsteine 0,65 x 0,15 x 0,15 m.

(2) Die Grenzpunkte werden vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 5 durch die Mitte des Kopfes des Steins bezeichnet.

(3) Soweit möglich wird jeder Grenzstein unterirdisch gesichert.

¹ Das Abkommen ist am 15. September 1981 in Kraft getreten (Bek. d. Bundesministers des Auswärtigen vom 3. August 1982 - BGBl. II 1982 S. 750).

(4) An Stellen, wo wegen der örtlichen Verhältnisse eine Vermarkung durch Steine nicht möglich ist, können Eisenrohre, Bolzen oder ähnliches verwendet werden.

(5) Wenn die Grenze in Wegen, Flüssen, Bächen und dergleichen verläuft, sind an geeigneten Stellen Steinpaare (Doppelgrenzzeichen) zu setzen (seitliche Vermarkung). Der auf diese Weise vermarkte Grenzpunkt befindet sich in der Regel in der Mitte der Geraden, die bei einem jeden Paar die Mittelpunkte der beiden Grenzzeichen verbindet.

Artikel 3

(1) Auf den Haupt- und Zwischengrenzsteinen werden die Nummern der Grenzpunkte in schwarzer Farbe auf weißem Grund angebracht.

(2) Die Nummern zusätzlich vermarkter Punkte werden so gewählt, daß sie sich der bisherigen Numerierung anpassen. Neue Haupt- und Zwischengrenzsteine erhalten im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen zu der vorausgehenden Nummer den Zusatz A, B, ..., im Gebiet des Landes Niedersachsen den Zusatz I, II, ... Gewöhnliche Grenzsteine und Vermarkungen gemäß Artikel 2 Absatz 4 erhalten die Bezeichnung des vorhergehenden Haupt- oder Zwischensteins mit dem Zusatz 1, 2, ...

Artikel 4

In die Grenze dürfen künftig Grenzmarken, die nur zur Kennzeichnung abgehender Eigentums Grenzen dienen, nicht eingebracht werden, Diese Grenzmarken sollen in der Regel mindestens zwei Meter von der Grenze entfernt sein.

Artikel 5

(1) Die Vertragsparteien werden in einem dreijährigen Turnus, erstmalig im Jahre 1980, die Grenzzeichen überprüfen und Mängel durch die zuständigen Vermessungsbehörden beheben lassen.

(2) Die Arbeiten nach Absatz 1 obliegen in den Jahren 1980 bis 1982 usw. den niederländischen Behörden, in den Jahren 1983 bis 1985 usw. den Behörden der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 6

Die zuständigen Vermessungsbehörden der anderen Vertragspartei werden von den Ergebnissen der Überprüfung und der Behebung von Mängeln unterrichtet. Sie sind bei der Beseitigung erheblicher Mängel, z. B. der Wieder- und der Neuvermarkung von Grenzpunkten, zu beteiligen.

Artikel 7

(1) Wenn die deutliche Erkennbarkeit der Grenze es erfordert, sind auch außerhalb der periodischen Überprüfung und Behebung von Mängeln der Grenzzeichen geeignete Vermarktungs- und Vermessungsmaßnahmen zu treffen.

(2) Die Arbeiten sind von den Behörden auszuführen, denen die vorhergehende Überprüfung nach Artikel 5 oblag.

Artikel 8

Über die Arbeiten nach den Artikeln 5, 6 und 7 sind Niederschriften anzufertigen und den zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei zur Kenntnis zu geben.

Artikel 9

Die im Zuge der Instandhaltung der Grenzvermarktung entstehenden Unterlagen werden in den Archiven der zuständigen beiderseitigen Vermessungsbehörden niedergelegt.

Artikel 10

(1) Die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland errichten und unterhalten an geeigneten Orten in der Nähe der Grenze besondere Depots von Grenzsteinen für die Arbeiten zur Instandhaltung der Vermarktung.

(2) Die Kosten für die Beschaffung der Grenzsteine und für ihren Transport zu den Depots werden von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gezahlt und von der Regierung des Königreichs der Niederlande zur Hälfte erstattet.

Artikel 11

(1) Alle weiteren Kosten für die Vermarktungsarbeiten einschließlich des Transports der Grenzsteine vom Depot an die Grenze werden von der Vertragspartei gezahlt, der die Arbeiten obliegen (Artikel 5, Absatz 2, und Artikel 7, Absatz 2), und von der anderen Vertragspartei zur Hälfte erstattet.

(2) Die Kosten für die Vermessungen trägt jeweils die Vertragspartei, die sie ausführt.

Artikel 12

Hat ein Staatsangehöriger einer der beiden Vertragsparteien ein Grenzzeichen beschädigt oder zerstört, so trägt diese, ungeachtet einer etwaigen Haftung des Schädigers oder einer anderen Person, die gesamten Kosten der Instandsetzung oder Erneuerung. Soweit die nach Satz 1 zur Kostentragung verpflichtete Vertragspartei Zahlungen für die Instandsetzung oder Erneuerung des Grenzzeichens leistet, tritt die andere Vertragspartei alle Ansprüche, die ihr wegen der

Beschädigung oder der Vernichtung des Grenzzeichens gegen den Schädiger oder einen anderen zustehen, an die zur Kostentragung verpflichtete Vertragspartei ab.

Artikel 13

(1) Die mit der Instandhaltung der Grenzvermarkung und mit der Vermessung Beauftragten sind berechtigt, auch mit ihren Fahrzeugen und Geräten die Grenze dort unbehindert zu überschreiten, wo ihre Arbeiten es erfordern.

(2) Die beiderseitigen zuständigen Behörden haben sich vor dem Beginn solcher Arbeiten gegenseitig zu unterrichten.

Artikel 14

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 15

Artikel 43 des am 2. Juli 1824 in Meppen unterzeichneten Grenzvertrags zwischen dem Königreich Hannover und dem Königreich der Niederlande sowie die am 8. März 1852 zwischen dem Königreich Preußen und dem Königreich der Niederlande ausgetauschte Erklärung betreffend die Regelung der Unterhaltung und Erneuerung der Grenzpfähle auf den Grenzen zwischen den beiden Staaten treten ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens außer Kraft.

Artikel 16

Dieses Abkommen tritt zwei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierung des Königreichs der Niederlande der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitteilt, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

Geschehen zu Bonn am 30. Oktober 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
G. van Well

Für die Regierung des Königreichs der Niederlande
D. van Lynden